

Textliche Festsetzungen zur ersten Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 22 Ka-Me

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB wie folgt getroffen:

1. Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen oder an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.
  
2. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO in der Fassung vom 15.09.1977 wird auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.  
Ausnahmen:  
Überdachte Schwimmbäder mit einem Wasserinhalt von max. 50 cbm und einer Hallenhöhe von max. 3,00 m über Terrain.  
Gartenhäuser bis zu einer Größe von 30 cbm mit einer Traufhöhe von max. 2,50 m in Holzbauweise oder im Material des Wohnhauses.
  
3. Im Bereich der Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen oder sonstige Nutzungen mit mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht gestattet.